

Abs. 2 soll das Kundtun faschistischer oder militaristischer Äußerungen in der Öffentlichkeit bestraft werden. Diese — gegenwärtig von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG erfaßten — Handlungen werden unter Berücksichtigung der konkreten objektiven und subjektiven Umstände nicht in jedem Fall als Staatsverbrechen qualifiziert, so daß eine bessere Charakterisierung und Abgrenzung zur staatsfeindlichen Hetze (§ 96 Abs. 1 Ziff. 4) möglich sein wird.

Tätliche Angriffe gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, die bisher von § 20 StEG mit erfaßt wurden, sofern sie nicht als Hetze im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG zu qualifizieren waren, sollen künftig — sofern nicht ein Widerstandsdelikt oder ein Staatsverbrechen vorliegt — gesondert in der Bestimmung über die *Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit* (§ 202) erfaßt werden.

Neu ist die Strafbestimmung über die *Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten* (§ 235). Sie soll insoweit die VO über die Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) ersetzen.

Der Entwurf geht davon aus, daß jeder Bürger in der sozialistischen Gesellschaft eine gesicherte Perspektive hat und daß ihr asoziales und arbeitsscheues Verhalten zutiefst wesensfremd sind. Aus dieser Sicherstellung des einzelnen ergeben sich auch höhere Anforderungen an seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Deshalb ist es mit der Entwicklung sozialistischer Lebensbeziehungen unvereinbar, wenn sich einzelne Personen dieser Verantwortung durch eine parasitäre Lebensweise entziehen, indem sie hartnäckig die Aufnahme einer geregelten Arbeit verweigern oder sich durch Prostitution oder auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschaffen, mithin auf Kosten der Gesellschaft leben.

Die vorgesehenen Strafmaßnahmen entsprechen dem besonderen Charakter dieses Delikts, wobei auch die Schwierigkeiten bei der Umerziehung der Täter berücksichtigt werden. Der Tatbestand droht daher neben Verurteilung auf Bewährung und Freiheitsentzug auch die Arbeitererziehung als besondere Form der Freiheitsstrafe an (§ 43 Abs. 7). In leichten Fällen kann auf die Anwendung von Strafe verzichtet werden, wobei der Ausspruch von Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 235 Abs. 3). Der Inhalt dieser Maßnahmen bedarf noch der genauen Regelung. Es wird sich dabei z. T. um Maßnahmen gem. § 52 handeln, die aber unter Berücksichtigung des Charakters des Delikts besonders um Maßnahmen im Sinne einer Sozialfürsorge erweitert werden müßten.

Die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in letzter Konsequenz darauf gerichtet, diese Personen von solchen sozialwidrigen Gewohnheiten abzubringen und ihr mögliches Abgleiten in schwerere Kriminalität zu verhüten. Auf der anderen Seite wird nach Abs. 4 die bisherige Entwicklung des Täters und die Gefährlichkeit seines Verhaltens dann besonders ernst beurteilt, wenn andere kriminelle Verhaltensweisen aufgetreten sind.

Der Tatbestand des § 235 mit seinen exakten Kriterien soll dazu beitragen, die gesellschaftliche Aktivität gegen asoziales Verhalten zu erhöhen und die Ursachen dieses Verhaltens besser zu bekämpfen*.

Der Schutz der sozialistischen Rechtspflege

Bei der Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wirken unsere Bürger in zunehmender

dem Maße aktiv und verantwortungsbewußt mit. Deshalb ist es nur in einem engbegrenzten Bereich erforderlich, im Interesse der Verhütung bestimmter Straftaten und zur wirksamen Aufklärung der Kriminalität die *Unterlassung der Anzeige* (§ 211) unter Strafe zu stellen. Der StGB-Entwurf geht davon aus, daß bei den im Tatbestand ausdrücklich genannten Verbrechen jeder, der davon vor ihrer Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt, verpflichtet ist, dies unverzüglich den zuständigen Sicherheitsorganen anzuzeigen.

Im Interesse einer klaren Orientierung werden die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Staatsanwaltschaft, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Gerichte im § 211 Abs. 3 als diejenigen Organe genannt, bei denen die Anzeige zu erstatten ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß auch anderen staatlichen Organen Mitteilung von solchen Straftaten gemacht wird, z. B. dem Bürgermeister einer Gemeinde. In diesen Fällen wird der Anzeigende von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit; er muß sich darauf verlassen können, daß seine Mitteilung an das zuständige Organ weitergeleitet wird.

Von einer Bestrafung kann nach § 212 abgesehen werden, wenn durch die Unterlassung der Anzeige entweder keine Gefährdung eingetreten ist oder wenn sich der Anzeigepflichtige auf andere Weise um die Verhinderung der Straftat bemüht hat. Eine Strafbefreiung ist in Weiterentwicklung des bisherigen Rechts auch dann zulässig, wenn der Anzeigepflichtige ein naher Angehöriger des anzuzeigenden Rechtsverletzers ist. In einem solchen Fall berücksichtigt der Entwurf eine mögliche persönliche Konfliktsituation.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger ist dagegen jede *falsche Anschuldigung* (§ 214) strafbar. Selbstverständlich ist es zulässig, den Rechtspflegeorganen einen begründeten Verdacht mitzuteilen. Aber niemand darf einen anderen wider besseren Wissens gegenüber einem staatlichen Organ einer Straftat beschuldigen.

Grundlegend neu ist der Tatbestand der *vorsätzlich falschen Aussage* (§ 216) gestaltet worden. Der Entwurf geht davon aus, daß unter unseren Verhältnissen auf den Eid als besondere Bekräftigung des Wahrheitsgehalts einer Aussage verzichtet werden kann. Die qualifizierte Form der Strafbarkeit falscher Aussagen wegen Meineides entfällt demzufolge; die Strafbarkeit beschränkt sich auf vorsätzlich falsche Aussagen. Außerdem ergeben sich strafrechtliche Konsequenzen nur dann, wenn die falsche Aussage von einem Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht gemacht wird. Das schließt auch die falsche Übersetzung durch einen Dolmetscher ein.

Den Aussagen vor Gericht sind Aussagen vor einem Notar, vor dem Patentamt oder der Seekammer in einer Havarieverhandlung gleichgestellt (§ 216 Abs. 2). Nach § 217 kann von Strafe abgesehen werden, wenn der Täter die Aussage so rechtzeitig berichtigt, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind, oder wenn der Täter durch die wahrheitsgemäße Aussage sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

Die falsche eidesstattliche Erklärung des geltenden § 156 StGB wird durch den Wegfall des Eides im § 218 als *falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises* neu geregelt. Die Handlung ist nur strafbar, wenn die Versicherung bei einer zur Entgegennahme gesetzlich befugten Stelle abgegeben wird. Die Befugnis muß in besonderen gesetzlichen Regelungen ausdrücklich festgelegt sein (z. B. in der Notariatsverfahrensordnung).

2 Der zielstrebige Kampf gegen alle Formen der Asozialität wird auch an anderen Bestimmungen des Entwurfs sichtbar, die immer mit zu prüfen sein werden (z. B. §§ 131, 132); vgl. hierzu auch den Beitrag von Redlich / Kamin in diesem Heft.